

auch „der Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts“ umfaßt, soweit bei letzteren ihre Einbeziehung durch Haushaltsgesetz bestimmt wird³⁾.

Die qualitative Identität zwischen „öffentlichem Vermögen“ und Volkseigentum kommt in § 6 des vorgenannten Gesetzes zum Ausdruck, der bestimmt, daß die Verwaltung des „öffentlichen Vermögens“ nach den Grundsätzen für die Verwaltung des Volkseigentums erfolgt.

Das Staatseigentum hat in der antifaschistisch-demokratischen Ordnung eine neue Qualität erlangt, die Qualität des Volkseigentums. Es ist nicht mehr „Fiskusvermögen“. Es ist nicht mehr Eigentum des Staates als einer „öffentlich-rechtlichen Körperschaft“. Bestimmt schon die gemeinsame Anordnung Nr. 54 der Ministerien des Innern und der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. Oktober 1950⁴⁾, daß für Veräußerung und Belastung von Vermögen des früheren Deutschen Reiches und des aufgelösten preußischen Staates Art. 28 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden ist, so ist nunmehr durch § 6 des Gesetzes über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens klargestellt, daß die Rechtsgrundsätze über die Unantastbarkeit des Volkseigentums für das gesamte staatliche Vermögen gelten, auch für das in den Haushalten der Kreise, Gemeinden und selbständigen Haushaltsorganisationen ausgewiesene Vermögen.

Diese Gleichstellung mit dem Volkseigentum bedeutet, daß es kein rechtlich geteiltes Staatseigentum mehr gibt. Soweit dies im Rahmen einer Anordnung rechtlich möglich war, hat bereits die Anordnung Nr. 54 die sich notwendigerweise hieraus ergebenden Folgerungen gezogen. In Ziff. 17 dieser Anordnung heißt es:

(1) „Objekte des Sachvermögens eines Kreises oder einer Gemeinde, die für Aufgaben einer anderen Gemeinde, für Aufgaben einer mit dem Staatshaushalt verbundenen Körperschaft oder aber für Aufgaben eines Landes oder der Deutschen Demokratischen Republik bereits genutzt werden, gehen in die verwaltungsmäßige Zuständigkeit derjenigen Stelle über, die die Nutzung ausübt (Kreis, Gemeinde, Fachministerium bzw. Fachressort usw.). Vertragliche Vereinbarungen, die im Hinblick auf das Nutzungsverhältnis begründet worden sind, erlöschen damit.

(2) Werden zukünftig Sachvermögen eines Kreises oder einer Gemeinde einem anderen Kreise bzw. einer anderen Gemeinde, einer mit dem Haushalt verbundenen Körperschaft oder Anstalt, einem Land oder der Deutschen Demokratischen Republik zur Nutzung für eigene Zwecke überlassen, so geht gleichzeitig die verwaltungsmäßige Zuständigkeit auf diejenige Stelle über, die die Nutzung ausübt. Die Erhebung eines Nutzungsentgeltes kommt nicht in Betracht.

(3) Die vorstehend unter Abs. 1 und 2 behandelten Objekte sind von der für die Verwaltung zuständigen Stelle in ihre Anlagenkartei sowie ihre Vermögensrechnung aufzunehmen. Im Falle des Wechsels der verwaltungsmäßigen Zuständigkeit hat die übernehmende Stelle das Objekt kartei- und buchmäßig zu erfassen, während die abgebende Stelle die entsprechenden Abbuchungen vorzunehmen hat. Übergabeprotokolle sind anzufertigen.

(4) Entfallen die Zwecke, deretwegen die Objekte zur Nutzung überlassen worden sind, so fällt die Verwaltung an den überlassenden Kreis bzw. die überlassende Gemeinde zurück.“

Entsprechendes wird in Ziff. 21 bestimmt für „das Sachvermögen der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts“ und „die übrigen, mit dem Haushalt verbundenen Anstalten und Einrichtungen“. *¹⁵

3) § 1 Ges. über die Reform des öfftl. Haushaltswesens vom 15. Dezember 1950 (GBl. S. 1201).

4) Veröffentlicht in: Schriftenreihe „Deutsche Finanz-Wirtschaft“ Heft 9, S. 107.

Diese Überlassung wird für Sachvermögensobjekte geregelt, nicht für einzelne Gegenstände, also für einzelne Sachen oder Rechte im Sinne des bürgerlichen Rechts. Für das Festhalten am Begriff des Gegenstandes im Sinne des bürgerlichen Rechts bestand keine Veranlassung. Zu diesen Sachvermögensobjekten gehören auch die Grundstücke, für die es nicht mehr erforderlich war, im Falle ihrer Übertragung eine Umschreibung im Grundbuch vorzusehen. Die weitere Folgerung, daß solche Übertragungen nicht mehr in den Formen des bürgerlichen Rechts (Übereignung) zu erfolgen haben, ergibt sich nunmehr eindeutig auch aus positiven Vorschriften, nämlich aus § 6 des Gesetzes über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens.

Es wird dem Inhalt des staatlichen Eigentums nicht gerecht, wenn es im Grundbuch noch als Eigentum nach bürgerlichem Recht ausgewiesen wird. Die staatlichen Organe, die es verwalten, sind nicht mehr bürgerlich-rechtliche Eigentümer, sondern Träger der Verwaltung staatlichen Eigentums, wie es die Rechtsträger des Volkseigentums sind. Schwierigkeiten ergeben sich daraus, daß diese Rechtsfolgen noch keinen Niederschlag in entsprechenden gesetzlichen Vorschriften gefunden haben. Solange im Grundbuch noch „Eigentümer“ eingetragen sind, sind diese Eintragungen entsprechend umzudeuten. Ein Wechsel des grundbuchmäßigen Eigentums stellt sich in seiner wahren Bedeutung als ein Wechsel des Verwaltungsträgers dar. Hieraus folgt, daß für grundbuchmäßige Umschreibungen der Nachweis derjenigen Verwaltungsakte erforderlich ist und genügen muß, die den Wechsel des Verwaltungsträgers herbeiführen. Wer diesen Verwaltungsakt im einzelnen zu vollziehen hat und in welcher Form er zu ergehen hat, ist durch die hierfür zuständigen Stellen allgemein zu bestimmen.

Wenn die Vermögensträger von drei städtischen Sparkassen „vertraglich“ den Übergang der Sparkassen auf eine Kreissparkasse vereinbaren und das Ministerium der Finanzen der Landesregierung zustimmt, so dürften die zur Übertragung notwendigen Maßnahmen ergangen sein. Die Formgültigkeit solcher Vereinbarungen bestimmt sich nicht nach § 29 GBO, sondern nach den Erfordernissen, die nach den Grundsätzen des Verwaltungsrechts an solche Akte zu stellen sind.

Die Stellungnahme des Amtsgerichts Neuruppin sowohl zur Frage der Gesamtrechtsnachfolge wie auch hinsichtlich des Erfordernisses der Auffassung ist also irrtümlich, da sie von der Anwendung des bürgerlichen Rechts ausgeht.

Hauptabteilungsleiter Dr. W. Artzt

Die Nachfristen

nach § 21 der Reichspachtenschutzordnung

Die Fälle, in denen das Pachtamt auf Grund der Pachtenschutzordnung angerufen wird, mehren sich. Meist handelt es sich darum, daß die Pächter sich weigern, einen fristgemäß abgelaufenen Pachtvertrag fortzusetzen, und daß der Verpächter, weil er keinen anderen Pächter findet, beim Pachtamt den Antrag stellt, eine Verlängerung des Vertrages auf angemessene Zeit auszusprechen, wie dies § 3 Abs. 1 Ziff. 2 der Pachtenschutzordnung vorsieht. Nach § 21 ist ein solcher Antrag bei fristgemäßem Vertragsablauf grundsätzlich nur zulässig, wenn er spätestens 6 Monate vor Ablauf des Vertrages gestellt wird. Das Pachtamt kann jedoch, wenn dies aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung einer unbilligen Härte geboten ist, den Antrag nachträglich zulassen. Hierzu bestimmt § 21, daß nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende der versäumten Frist — im Falle des fristgemäßen Vertragsablaufes nach Ablauf des Vertrages — „die nachträgliche Zulassung des Antrages ausgeschlossen ist“.

Diese etwas unklare Fassung des Pachtenschutzgesetzes hat dazu geführt, daß in der Praxis die beteiligten Pächter, deren Vertrag abgelaufen war, sich auf den Standpunkt gestellt haben, daß nach Ablauf des Vertrages überhaupt keine Entscheidung des Pachtamtes oder des Oberlandesgerichts als Beschwerdeinstanz mehr zulässig sei. Wäre diese Auslegung richtig, so wäre hier für die Wahrung einer gesetzlichen Frist nicht der